

# Gebührenordnung für das Schuljahr 2018/19

## 1. Mitgliedsbeitrag Montessori-Verein Roth-Schwabach e.V.

Der Mitgliedsbeitrag gilt pro Kalenderjahr und beträgt

- a) für Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine, Körperschaften mind. 50 EUR
- b) für Familien mind. 65 EUR

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres oder bei Vereinseintritt zum 1. des Folgemonats per Lastschrift eingezogen. Der Beitrag ist für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

## 2. Anmeldegebühren

Mit der schriftlichen Anmeldung eines Kindes, beginnt das Aufnahmeverfahren. Kinder, die für die Grundschule angemeldet werden, werden zur Hospitation im Unterricht und anschließend zu einem Schnupperunterricht eingeladen. Kinder, die in der Sekundarstufe oder als Seiteneinsteiger in der Grundschule oder Sekundarstufe angemeldet werden, hospitieren mehrere Tage hintereinander im Unterricht. Mit den Eltern beider Schularten findet ein Elterngespräch statt. Kinder, die von der Montessori-Grundschule in die Sekundarstufe wechseln, hospitieren in der Sekundarstufe.

### 2.1. Anmeldegebühr für die Grundschule

Die einmalige Anmeldegebühr für die Grundschule beträgt pro Kind 230 EUR. Mit der Schulanmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 95 EUR fällig. Der Restbetrag der Anmeldegebühr wird mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.

### 2.2. Anmeldegebühr für die Sekundarstufe

Die einmalige Anmeldegebühr für die Sekundarstufe beträgt pro Kind 325 EUR. Mit der Schulanmeldung wird eine Anzahlung in Höhe von 95 EUR fällig. Der Restbetrag wird mit Erhalt der Aufnahmebestätigung fällig.

2.3. Kommt ein Schulvertrag nicht zustande, wird die Anzahlung als Aufwandsentschädigung in Höhe von 95 EUR einbehalten.

2.4. Besucht das Kind vor dem Eintritt in die Sekundarstufe bereits die Montessori-Grundschule, so ist keine Anmeldegebühr zu entrichten.

2.5. Ein Rabatt der Anmeldegebühr für Geschwister wird nicht gewährt.

Bei der Anmeldung von mehr als zwei Kindern einer Familie für das gleiche Schuljahr, entfällt die Anmeldegebühr für das dritte und jedes weitere Kind. Liegen in diesem Fall Anmeldungen für die Grund- und Sekundarstufe vor, werden die niedrigeren Anmeldegebühren zu Grunde gelegt.

## 3. Schulgeld

3.1. Die Gebühr für die Nutzung der Grundschule (Schulgeld) beträgt monatlich (12 x im Jahr) pro Kind 208 EUR.

3.2. Für die Sekundarstufe wird eine Gebühr von 219 EUR monatlich (12 x im Jahr) erhoben.

3.3. Es erfolgt eine künftige, jährliche Steigerung des Schulgeldes um 2%. Die Beträge werden auf einen vollen Euro aufgerundet.

3.4. Bei Vorauszahlung für das gesamte Schuljahr zum 01.09. des jeweiligen Schuljahres ermäßigt sich der Jahresbetrag um 2 % (auf volle 5 EUR aufgerundet).

3.5. Das Schulgeld ist jeweils zum ersten eines jeden Monats zur Zahlung fällig und für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Ferienzeiten oder Krankheitstage berechtigen nicht zur Kürzung.

#### **4. Zinsloses Darlehen**

Mit der Zusage eines Schulplatzes an der Privaten Montessori-Grundschule oder Sekundarstufe verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, dem Verein ein zinsloses Darlehen in Höhe von 1.500 EUR zu gewähren.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Montessori- Grundschule und/ oder Sekundarstufe, ist nur ein Darlehen pro Familie zu leisten.

Das Darlehen wird zurückerstattet, wenn das letzte Kind der Familie planmäßig die 10. oder 11. Jahrgangsstufe erreicht hat und die Montessori-Schule verlässt oder der Schulvertrag ordnungsgemäß gekündigt wird.

Die Erstattung erfolgt jedoch nicht vor dem 31.10. des folgenden Schuljahres.

Verlässt ein Kind die Schule vorzeitig (z.B. bei einer außerordentlichen Kündigung), hat dies keine Auswirkungen auf den Termin der Rückzahlung des Darlehens (31.10. des folgenden Schuljahres).

Sämtliche offenen Rechnungsbeträge, die trotz Zahlungserinnerung und Mahnung, nicht beglichen wurden, werden dem Darlehen vor der Rückerstattung in Abzug gebracht.

Das Darlehen wird am 01.08. im Jahr des Schuleintritts fällig.

#### **5. Zahlung**

Die Zahlung aller Gebühren erfolgt per Lastschrift. Das Schulgeld wird am 1. jedes Monats (erstmalig im September) per Lastschrift durch den Montessori-Verein Roth-Schwabach e.V. eingezogen.

Eine Änderung der Bankverbindung ist unverzüglich mitzuteilen.

Bei Rückgabe berechtigter Lastschriften ist durch den Schulgeldpflichtigen eine Kostenpauschale von 5,00 EUR zu entrichten.

Die Erziehungsberechtigten haften für das Schulgeld, die Materialkosten, Kosten der Mittagsbetreuung, Ersatzzahlung Erziehungsberechtigtenarbeit, u.a. gesamtschuldnerisch.

#### **6. Ermäßigungen**

##### **a) Ermäßigung für Geschwisterkinder**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Montessori-Grundschule und/oder die Sekundarstufe, wird das in Punkt 3 genannte Schulgeld auf schriftlichen Antrag für jedes Kind wie folgt ermäßigt: für das

2. Kind = 75 % des in Punkt 3 genannten Schulgelds,

3. Kind = 50% des in Punkt 3 genannten Schulgelds und

ab dem 4. Kind = 25 % des in Punkt 3 genannten Schulgelds.

##### **b) Ermäßigung aus sozialen Gründen**

In Einzelfällen können Aufnahmegebühr/ Darlehen/ Schulgeld nach Offenlegung der finanziellen Verhältnisse auf schriftlichen Antrag reduziert werden, damit keine Aussonderung der Schüler nach Besitzverhältnissen stattfindet. Mit Mitteln aus einem Sozialfond können finanzielle Härten in Absprache mit dem Träger im Rahmen der Möglichkeiten ausgeglichen werden.

##### **c) Dauer einer Ermäßigung aus sozialen Gründen**

Eine Ermäßigung aus sozialem Grund gilt stets befristet für ein Schuljahr vorbehaltlich der Änderung der Einkommenssituation. Bei Änderung der Einkommenssituation sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Träger umgehend zu informieren, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung weiter gegeben sind. Wenn im folgenden Schuljahr erneut eine Ermäßigung benötigt wird, ist bereits im Juli vor Beginn des neuen Schuljahres ein erneuter Antrag einschließlich der Vorlage der entsprechenden Nachweise vorzulegen. Liegt kein Folgeantrag vor, wird das Schulgeld automatisch ab September in voller Höhe fällig.

##### **d) Ermäßigungen nach Ziffern 6a) und 6b) können nur alternativ, nicht ergänzend gewährt werden.**

## **7. Kündigung des Schulvertrages vor Schulbeginn oder während der Probezeit**

Kündigen die Erziehungsberechtigten den von beiden Parteien unterschriebenen Schulvertrag vor Schulbeginn oder während der Probezeit, so ist die Anmeldegebühr als Aufwandsentschädigung zu zahlen.

## **8. Mittagsbetreuung**

- a) Nach Unterrichtsende bis 15:30 Uhr für Schüler der Grund- und Sekundarstufe.  
Die Mittagsbetreuung wird als 3- und 5-Tagesvertrag angeboten.  
Beim 3- Tagesvertrag können 3 Wochentage gewählt werden, die mit der Anmeldung verbindlich festgelegt werden. Die Buchungen im 3- oder 5- Tagesvertrag sind für ein Schuljahr bindend.  
Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung beträgt monatlich (12 x im Jahr) pro Kind  
3- Tage/ Woche: 41,00 EUR  
5- Tage/ Woche: 59,00 EUR.  
Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung gelten folgende ermäßigte Monatsbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind:  
3- Tage/ Woche: 33,00 EUR  
5- Tage/ Woche: 46,00 EUR.  
Weitere Ermäßigungen des Kostenbeitrages Mittagsbetreuung sind derzeit nicht vorgesehen.
- b) Es erfolgt eine künftige, jährliche Steigerung der Mittagsbetrieungsgebühr um 2%. Die Beträge werden auf einen vollen Euro aufgerundet.
- c) Für das Material entstehen Kosten von 2,50 EUR pro Monat und Kind. Ferienzeiten oder Krankheitstage berechtigen nicht zur Kürzung.
- d) 1-Tages-Betreuung nur für Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe Neben dem 3- und 5 Tagesvertrag besteht für Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe die Möglichkeit einen Tag pro Woche eine Betreuung bis 15:30 Uhr zu buchen, um in der Zeit bis zum Beginn des Wahlfachs (Spanisch) und bis Ende der Mittagsbetreuung in der Schule verbleiben zu können. Der eine Wochentag wird mit der Anmeldung verbindlich festgelegt. Der Beitrag für die 1-Tages-Betreuung beträgt monatlich (12 x im Jahr) pro Kind 1 Tag/ Woche: 10 EUR.  
Eine Geschwisterermäßigung wird bei der 1-Tages-Betreuung nicht gewährt.

## **9. Erziehungsberechtigtenarbeit**

Die Erziehungsberechtigten leisten pro Schuljahr 40 Arbeitsstunden. Arbeitsstunden getrennt lebender Erziehungsberechtigter mit gemeinsamem Sorgerecht betragen in Summe ebenfalls 40 Arbeitsstunden. Die Aufteilung der Arbeitsstunden zwischen getrennt lebenden Erziehungsberechtigten ist durch diese zu regeln. Alleinerziehende (alleiniges Sorgerecht) verrichten pro Schuljahr 20 Arbeitsstunden. Die Arbeitsstunden sind je Familie, unabhängig von der Zahl der Kinder an der Schule zu erbringen. Alternativ besteht die Möglichkeit Ersatzzahlungen in Höhe von 20 EUR/Stunde für nicht geleistete Stunden zu zahlen. Nicht geleistete Erziehungsberechtigtenarbeitsstunden gelten als offene Schulbeiträge und werden mit dem Ende des Schuljahres in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird per Lastschrift zum Fälligkeitstermin durch den Montessori-Vereins Roth-Schwabach e.V. eingezogen.

## **10. Änderung der Anmeldegebühren, der Erziehungsberechtigtenbeiträge, der Beiträge für das Mittagessen und die Mittagsbetreuung**

Im Fall veränderter Kalkulationsgrundlagen für die Anmeldegebühr, die Erziehungsberechtigtenbeiträge oder die Beiträge für das Mittagessen und die Mittagsbetreuung, kann die Geschäftsführung die jeweiligen Kostenbeiträge, auch mit Wirkung für das laufende Schuljahr an die veränderte Situation angemessen anpassen. Eine Rückwirkung ist beschränkt auf den Beginn des jeweils laufenden Schuljahres und erfolgt längstens für sechs Monate.

## **11. Inkrafttreten**

Vorstehende Gebührenordnung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 24.05.2017, beschlossen und tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

### Information zum Darlehen

Das Darlehen stellt eine Zusatzgebühr ohne Zinsen dar, die rückzahlbar ist. Der Geber der Zusatzgebühr tritt hinsichtlich der Forderungen dergestalt im Rang hinter die Forderungen anderer Gläubiger zurück, dass der Darlehensgeber die Erfüllung der Darlehensforderungen nur aus einem künftigen Bilanzgewinn, aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigenden Vermögen des Darlehensnehmers verlangen kann. Die Darlehensforderungen sind nicht vor, sondern nur zugleich mit etwaigen Ansprüchen der Mitglieder des Darlehensnehmers auf Rückgewähr von Einlagen zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung gilt auch in einem etwaigen Insolvenzverfahren des Darlehensnehmers.